



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-142.09

Bregenz, am 02.09.2009

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:
Mag Erich Kaufmann
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. August 2009, GZ. BMI-LR1335/0001-III/1/2009,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Zu Artikel I (Pyrotechnikgesetz 2010):

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Im übermittelten Entwurf sind einige Vollzugaufgaben der Bezirkshauptmannschaften vorgesehen (z.B. Genehmigung der Bestellung des pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen nach § 16, Ausstellung einer Fachkenntnisnachweiskarte nach §17 und einer Bescheinigung nach § 18 usw.). Diese Aufgaben führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Bezirkshauptmannschaften.

Zur Frage, inwieweit anderen Gebietskörperschaften durch den Gesetzesentwurf zusätzliche Kosten entstehen, wird im Vorblatt unter dem Punkt *Finanzielle Auswirkungen* Folgendes ausgeführt:

„Eine Abschätzung des Kostenaufwandes kann in Ermangelung ausreichender Kennzahlen und Messgrößen sowie für eine Kalkulation erforderlicher Erfahrungen aber auch aufgrund der Neuartigkeit der Regelungen nicht vorgenommen werden. Selbst eine grobe Schätzung erscheint ob der unbekannten Inanspruchnahme insbesondere der neu eingeführten Fachkenntnisnachweiskarte nicht möglich. Dessen ungeachtet

kann davon ausgegangen werden, dass mit der Ausstellung der vorgesehenen Bewilligungen Mehreinnahmen in Form von Gebühren- und Verwaltungsabgaben zu erwarten sind. Die Höhe dieser Mehreinnahmen hängt unmittelbar von der Anzahl der ausgestellten Dokumente ab, über deren Quantitäten – wie oben bereits dargetan – keine konkreten Aussagen getroffen werden können.“

Mit diesen Aussagen ist den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, wonach in die Gesetzesentwürfe eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen ist, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß Art. 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht, in keiner Weise Genüge getan und es wird das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechenden Kostendarstellung ausdrücklich gerügt.

Das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechenden Kostendarstellung bewirkt nach herrschender Lehre, dass „*keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben wurde*“ (vgl. Bußjäger, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 568; Oberndorfer – Leitl in FS für Ludwig Adamowich, 2002, 570f).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 14:

Die vorgesehenen Altersbeschränkungen erscheinen grundsätzlich gerechtfertigt. Es sollte jedoch überlegt werden, ob die jeweiligen Altersgrenzen erforderlichenfalls mittels Verordnung geändert werden können.

Zu § 15 Abs. 2:

Im § 15 Abs. 2 sind die Voraussetzungen normiert, unter denen ein Mensch jedenfalls nicht verlässlich ist. Nach der genannten Bestimmung ist ein Mensch keinesfalls verlässlich, wenn er auch nur vorübergehend

1. suchtkrank ist oder
2. psychisch oder körperlich beeinträchtigt und nicht in der Lage ist, mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der darauf beruhenden Verordnungen umzugehen.

Zunächst erscheint unklar, ob sich der Satzteil „*und nicht in der Lage ist, mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der darauf beruhenden Verordnungen umzugehen*“ nur auf die Eignungsvoraussetzung der „körperlichen Beeinträchtigung“ oder auch auf jene der „psychischen Beeinträchtigung“ bezieht.

In Anlehnung an § 8 Abs. 2 Waffengesetz wird vorgeschlagen, dass eine Person, die psychisch beeinträchtigt ist, keinesfalls als verlässlich anzusehen ist, sodass das weite-

re Kriterium, ob sie in der Lage ist, mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der darauf beruhenden Verordnungen umzugehen, unerheblich ist.

3. Zu Artikel II (Gesetz über eine Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Gegen das Gesetz über eine Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes bestehen keine Einwände.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
2. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
7. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
8. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
9. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
10. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
11. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
12. Herrn Bundesrat, Ing. Reinholt Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
13. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
14. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
15. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
17. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
18. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
19. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
20. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
21. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
22. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
23. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
24. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at

25. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
26. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
27. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
28. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
29. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
30. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vorarlberg@volkspartei.at
31. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
32. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
33. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
34. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
35. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at